

AUFTAKT

## Tarifrunde Bund und Kommunen: Forderungen der Gewerkschaften liegen auf dem Tisch

Die erste Verhandlungsrunde der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst zum TVöD blieb ergebnislos. Die Arbeitgeber von Bund und Kommunen haben kein Angebot vorgelegt ...

[Lesen Sie mehr zu diesem Thema](#)



REGELWIDRIG

## Immer wieder gibt es Verstöße bei der Beamtenbesoldung

Innerhalb von nur zwei Tagen musste sich das höchste deutsche Gericht mit fehlerhaften Entscheidungen bei der Besoldung von Beamten bzw. Richtern befassen ...

[Lesen Sie mehr zu diesem Thema](#)





## Weltweit gebührenfrei\*\* Geld abheben mit Ihrer Visa Card\*.

Im Alltag und auf Reisen an allen Geldautomaten gebührenfrei Geld abheben. Genießen Sie die Freiheit und Flexibilität unserer Visa Card (Ausgabe einer Debitkarte) und haben Sie dabei immer die volle Kostenkontrolle.

[Mehr Infos gibt's hier](#)

\* Voraussetzung: Girokonto; monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Gehalts-/Bezügeingang, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied. Visa Card (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahren möglich; bonitätsabhängig. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 0,- p. a. danach 18,- p. a.

\*\* 36 Freiverfügungen am Geldautomaten pro Abrechnungsjahr; jede weitere Verfügung 1,50 Euro. Visa Card (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahren möglich; bonitätsabhängig. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 0,- p. a. danach 18,- p. a.





## Michael Lutz berichtet

**Michael Lutz**  
ist Direktor Öffentlicher  
Dienst bei der BBBank

# MIT DER VBL UND DER BBBANK entspannt in die Zukunft schauen

Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) ist die größte deutsche Zusatzversorgungskasse für Betriebsrenten im öffentlichen Dienst.

Seit 2011 hat die BBBank, die seit fast 100 Jahren bis heute mit besonderen Leistungs- und Serviceangeboten bevorzugter Partner der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist, ihre Türen für die VBL geöffnet. So bietet die VBL in den Räumen der BBBank persönliche Beratungs-

gespräche rund um die betriebliche Altersversorgung an. Versicherte der VBL erhalten zudem bei Neueröffnung eines BBBank-Kontos zusätzliche Vorteile.

Nutzen auch Sie den VBL-Vorsorge-Service.

Unter [www.vblvorort.de](http://www.vblvorort.de) können Sie sich über die Vor-Ort-Angebote der VBL in der BBBank informieren und sofort einen Termin vereinbaren.



# Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

## BILDUNGSEINRICHTUNGEN des öffentlichen Dienstes

### Wir stellen vor:

Hochschule für den öffentlichen Dienst  
in Bayern – Zentralverwaltung

[Lesen Sie mehr zu diesem Thema](#)

## KURZ & BÜNDIG

### Hessischer Innenminister eröffnet „INNOVATION HUB 110“

Die hessische Polizei setzt gezielt auf modernste Software, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Hessen zu gewährleisten. Dies betonte Innenminister Peter Beuth anlässlich der Eröffnung des neuen „INNOVATION HUB 110“ der hessischen Polizei in Frankfurt am Main ...

### Höchstaltersgrenze beim Laufbahnaufstieg

Die Festlegung einer Höchstaltersgrenze für den Laufbahnaufstieg von Bundesbeamten ohne gesetzliche Ermächtigung ist unzulässig ...

### Kita-Qualitätsoffensive gefordert

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat eine Qualitätsoffensive für die Kitas angemahnt. „Nach dem quantitativen Ausbau der frühkindlichen Bildung muss jetzt ein Qualitätsschub folgen“, sagte Björn Köhler, GEW-Vorstandsmitglied Jugendhilfe und Sozialarbeit ...

### Lehrerin muss eine ohne Nebentätigkeits- genehmigung und gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit als spirituelle Lebensberaterin einstellen

Eine Lehrerin darf ohne Nebentätigkeitsgenehmigung nicht entgeltlich als spirituelle Lebensberaterin tätig sein. Eine Genehmigung für die Vergangenheit muss sie hierfür nachträglich nicht mehr beantragen ...

### Polizeibeamte: Entfernung eines Polizei- beamten aus dem Dienst

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat einen Polizeibeamten aus dem Dienst des Landes Rheinland-Pfalz entfernt, da er sich eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht hat ...

[Lesen Sie mehr zu diesen Themen](#)



# IMPRESSUM

## BBBank eG

Herrenstraße 2-10  
76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 141-0  
Telefax: 0721 141-497  
Internet: [www.bbbank.de](http://www.bbbank.de)  
E-Mail: [info@bbbank.de](mailto:info@bbbank.de)

Der Herausgeber dieses Newsletters ist das Marketing der BBBank eG in Karlsruhe, Herrenstraße 2-10, 76133 Karlsruhe.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte für die in diesem Newsletter verwendeten Inhalte liegen bei der BBBank eG.

Für Inhalte auf Websites anderer Anbieter, auf die dieser Newsletter verlinkt, übernimmt die BBBank eG keine Haftung.

## BBBank eG

Vorstand:

Prof. Dr. Wolfgang Müller, Vorsitzender des Vorstands  
Oliver Lüscher, stv. Vorsitzender des Vorstands  
Gabriele Kellermann, Mitglied des Vorstands

Aufsichtsrat:

Matthias Eder (Vorsitzender)

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sektor Bankenaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Sitz der Genossenschaft: Karlsruhe

Registergericht: Amtsgericht Mannheim GnR 100 003

Umsatzsteueridentifikationsnummer  
DE 143589235

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur aussergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

## Hinweis:

Die BBBank eG nimmt grundsätzlich keine Wertpapieraufträge per E-Mail entgegen. Bitte erteilen Sie Ihren Wertpapierauftrag persönlich in einer unserer Filialen, telefonisch oder über das Online-Brokerage.

Über den Umgang mit Ihren Daten informieren

Sie unsere Datenschutzhinweise unter [www.bbbank.de/service/datenschutz.html](http://www.bbbank.de/service/datenschutz.html)

Wir haben alle verkehrsüblichen Maßnahmen getroffen, um das Risiko der Verbreitung virenbefallener Software oder E-Mails zu minimieren. Dennoch empfehlen wir Ihnen, zu Ihrem eigenen Schutz alle Anhänge nochmals auf Viren zu prüfen. Wir schließen, außer für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für jeglichen Verlust oder Schäden durch virenbefallene Software oder E-Mails aus.

Der Inhalt dieser Mail hat formalrechtlich keine Bindungswirkung. Er kann deshalb zu keiner irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten der Bank führen.

Der Nutzung Ihrer (E-Mail-)Adresse zu Werbezwecken können Sie jederzeit, z. B. unter [info@bbbank.de](mailto:info@bbbank.de) widersprechen.

Bildnachweis

TOP 1: Marco2811 / Adobe Stock

TOP 2: Brian Jackson / Adobe Stock



Kontaktieren



## AUFTAKT

# Tarifrunde Bund und Kommunen: Forderungen der Gewerkschaften liegen auf dem Tisch



Quelle: Marco2811 / Adobe Stock

Die erste Verhandlungsrunde der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst zum TVöD blieb ergebnislos. Die Arbeitgeber von Bund und Kommunen haben kein Angebot vorgelegt. Die Gewerkschaften fordern, die Einkommen um 4,8 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung soll aber mindestens 150 Euro betragen. Daneben soll es eine Ost-West-Angleichung bei der Arbeitszeit geben. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes stellen diese Forderung für rund 2,3 Millionen Beschäftigte von Bund und Kommunen. Die Laufzeit soll zwölf Monate betragen.

Die Ausbildungsvergütungen und Praktikantenentgelte sollen um 100 Euro monatlich angehoben werden.

Neben der Ost-West-Angleichung bei der Arbeitszeit soll auch das Thema der Entlastung der Beschäftigten in den Tarifverhandlungen behandelt werden. Die besonderen Belange des Gesundheitswesens und der Pflege plant die Gewerkschaft an einem eigenen Verhandlungstisch zu thematisieren. Das hat die Bundestarifkommission von ver.di beschlossen.

Schon jetzt weisen die Gewerkschaften darauf hin, dass das Tarifergebnis später zeit- und wirkungsgleich auf Beamte, Richter, Soldaten sowie Versorgungsempfänger übertragen werden soll.

Vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) sind insgesamt etwa 2,5 Millionen Beschäftigte direkt oder indirekt betroffen: das sind rund 2,3 Millionen Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen und weiterer Bereiche, für die der TVöD direkte Auswirkungen hat, sowie rund 225.000 Beamte und Anwärter des Bundes, auf die der Tarifabschluss übertragen werden soll.

„Die Corona-Pandemie zeigt: Der öffentliche Dienst und seine Beschäftigten halten das Land zusammen. Das muss auch im Tarifergebnis deutlich werden. Klatschen allein hilft niemandem – schon gar nicht den Beschäftigten und der Konjunktur“, sagte der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke. Vor diesem Hintergrund sei die Forderung der öffentlichen Arbeitgeber nach einer Nullrunde absolut inakzeptabel. „Wir als ver.di fürchten keinen tarifpolitischen Konflikt“, stellte Werneke klar.

„Der Tarifrunde im öffentlichen Dienst kommt in diesem Jahr eine entscheidende Rolle bei der Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu“, betonte Werneke. „Wir haben einen robusten Binnenmarkt und die Chance auf dauerhafte wirtschaftliche Erholung. Das wird sich nur dann realisieren lassen, wenn die Binnennachfrage dauerhaft belebt wird. Diese Chance müssen wir nutzen“, sagte der ver.di-Vorsitzende.

Die Gewerkschaft ver.di führt die Tarifverhandlungen gemeinsam mit der GdP, der GEW, der IG BAU und dem dbb beamtenbund und tarifunion.

Für die nächsten beiden Verhandlungsrunden wurden folgende Termine verabredet:

- 2. Runde: 19./20. September 2020 (Potsdam)
- 3. Runde: 22./23. Oktober 2020 (Potsdam)

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) bzw. [www.vka.de](http://www.vka.de) und [www.verdi.de](http://www.verdi.de) sowie [www.dbb.de](http://www.dbb.de)

[Zurück zur Übersicht](#)



## REGELWIDRIG

# Immer wieder gibt es Verstöße bei der Beamtenbesoldung



Quelle: Brian Jackson / Adobe Stock

Innerhalb von nur zwei Tagen musste sich das höchste deutsche Gericht mit fehlerhaften Entscheidungen bei der Besoldung von Beamten bzw. Richtern befassen.

Dabei stellten die Karlsruher Richter fest, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. In der anderen Entscheidung hatte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts per öffentlichem Beschluss entschieden, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar sind, soweit sie die Besoldung kinderreicher Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 regeln.

Beide Gesetzgeber wurden vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, zu bestimmten Zeitpunkten Neuregelungen zu erlassen.

Die beiden Urteile der Verfassungsrichter reihen sich in eine lange Kette von fehlerhaften Entscheidungen bei der Besoldung. „Man kann nur hoffen, dass diese beiden Beschlüsse auch dazu beitragen, dass die Belange der Beamten wieder auf verlässlichere Grundlagen gestellt werden“, fordert Uwe Tillmann vom Deutschen Beamtenwirtschaftsring (DBW).

## Zu den Details im Land Berlin

Die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin sind mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar, soweit sie die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen. Dies hat der Zweite Senat entschieden. Eine Gesamtschau der für die Bestimmung der Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter ergibt, dass die gewährte Besoldung evident unzureichend war. Sie genügte nicht, um Richtern und Staatsanwälten einen nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat verfassungskonforme Regelungen spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 2021 an zu treffen. Eine rückwirkende Behebung ist hinsichtlich derjenigen Richter und Staatsanwälte erforderlich, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Dabei ist es unerheblich, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt.

Mehr Infos zum Beschluss des BVerfG finden Sie hier:

**2 BvL 4/18**

## Zu den Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Alimentation von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat per Beschluss entschieden, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar sind, soweit sie die Besoldung kinderreicher Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 regeln. Die den Richtern und Beamten ab dem dritten Kind gewährten Zuschläge müssen ihr Nettoeinkommen so erhöhen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat spätestens zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Mehr Infos zum Beschluss des BVerfG finden Sie hier:

**2 BvL 6/17, 2 BvL 8/17, 2 BvL 7/17**

[Zurück zur Übersicht](#)



# BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Wir stellen vor:

## Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - Zentralverwaltung -

### Die Aufgaben der Zentralverwaltung

Die Zentralverwaltung unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Leiter der Hochschule für den öffentlichen Dienst. Er ist insbesondere Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und fungiert als Vorsitzender verschiedener Hochschulgremien.

Die Zentralverwaltung koordiniert als eine dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unmittelbar nachgeordnete Einrichtung die Aufgabenerfüllung der Fachbereiche und ist für fachbereichsübergreifende Aufgaben, wie z. B. den Vollzug des Haushaltsplanes sowie der Organisation und Durchführung von bedeutsamen oder fachübergreifenden Angelegenheiten der Hochschule verantwortlich.

Insbesondere ist die Zentralverwaltung für die Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen der Tarifbeschäftigten, für die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Nebentätigkeiten und weitere personalrechtliche Entscheidungen zuständig.

Die Zentralverwaltung wurde außerdem mit der Organisation und Durchführung von Modulen und Prüfungen im Rahmen der modularen Qualifizierung beauftragt.

Außerdem werden vielfältige Berichts- und Statistikpflichten für den Gesamtbereich der Hochschule erfüllt.

Daneben berät die Zentralverwaltung die Fachbereiche in Rechtsfragen (z. B. Beamten- und Arbeitsrecht, Haushaltsrecht) und regelt übergreifende organisatorische Fragen.

### Leitung und Organe

Die Willensbildungs-, Entscheidungs- und Handlungszuständigkeiten für die Hochschule sind folgenden Organen zugeordnet:

- dem Präsidenten,
- dem Rat,
- den Fachbereichsleitern und
- den Fachbereichskonferenzen.

Der Präsident wird vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter gewählt und der Staatsregierung zur Bestellung vorgeschlagen. Er leitet und vertritt die Hochschule für den öffentlichen Dienst; daneben nimmt er die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter wahr.

Präsident ist gegenwärtig der Leiter des Fachbereichs Finanzwesen, Herr Dr. Wernher Braun.

### Das Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst (HföD)

Beamten und Beamte der dritten Qualifikationsebene üben Funktionen in der qualifizierten Sachbearbeitung aus oder übernehmen Aufgaben auf der mittleren Führungsebene. Hierzu sollen die Studierenden im dualen Studium die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die die fachliche und persönliche Eignung begründen. Ein wesentliches Ziel ist die zu einer vielseitigen Verwendbarkeit führende Selbstständigkeit im Denken und Handeln.

Während des 3-jährigen Studiums wechseln Fachstudienabschnitte und berufspraktische Studienabschnitte ab. Deren Anteile und der Ablauf sind in den Fachbereichen unterschiedlich ausgestaltet. Der Anteil der fachtheoretischen Studienabschnitte beträgt mindestens 18 Monate.

Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen sind in den Fachbereichen unterschiedlich geregelt.

Das Studium schließt mit der Qualifikationsprüfung ab.

Den Absolventen der Hochschule für den öffentlichen Dienst wird ein Diplomgrad verliehen.





## Studienangebot

In den Fachbereichen sind folgende **fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen** eingerichtet.

### Anforderungen

Über die Erwartungen an die zukünftigen Beamtinnen und Beamten, die in dritte Qualifikationsebene einsteigen, informiert das **fächerübergreifende Anforderungsprofil für Studierende**.

### Soziale Absicherung und Leistungen des Dienstherrn während des Studiums

Die Studierenden stehen im Beamtenverhältnis auf Widerruf und erhalten bereits während des Studiums eine monatliche Vergütung, sogenannte Anwärterbezüge. Diese betragen derzeit 1.295,07 Euro (Stand 2/2020).

Beamte, die im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung studieren, erhalten ihre bisherigen Bezüge in unveränderter Höhe.

Mehr Informationen dazu finden Sie **hier**.

## Die Fachbereiche

### Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik – fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

Der Fachbereich hat seinen Sitz in Hof.

Mehr Infos unter [www.fhvr-aiv.de](http://www.fhvr-aiv.de)

### Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen

Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit den fachlichen Schwerpunkten Archivwesen und Bibliothekswesen

Der Fachbereich hat seinen Sitz in München.

Mehr Infos unter [www.fhvr-aub.bayern.de](http://www.fhvr-aub.bayern.de)

### Fachbereich Finanzwesen

Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit den fachlichen Schwerpunkten Steuer und Staatsfinanz

Der Fachbereich hat Sitze in Herrsching a. Ammersee und Kaufbeuren.

Mehr Infos unter [www.fhvr-fin.bayern.de](http://www.fhvr-fin.bayern.de)

### Fachbereich Polizei

Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz – fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst

Der Fachbereiche hat Sitze in Fürstenfeldbruck und Sulzbach-Rosenberg.

Mehr Infos unter [www.fhvr-polizei.bayern.de](http://www.fhvr-polizei.bayern.de)

### Fachbereich Rechtspflege

Fachlaufbahn Justiz mit den Bereichen Rechtspflegerausbildung und Ausbildung im Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Der Fachbereich hat seinen Sitz in Starnberg.

Mehr Infos unter [www.fhvr-rpfl.bayern.de](http://www.fhvr-rpfl.bayern.de)

### Fachbereich Sozialverwaltung

Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung

Der Fachbereich hat seinen Sitz in Wasserburg a. Inn.

Mehr Infos unter [www.fhvr-soz.bayern.de](http://www.fhvr-soz.bayern.de)

Kontaktdaten

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern  
Zentralverwaltung

Wagmüllerstraße 20

80538 München

Telefon: 089 242675-0

Telefax: 089 242675-20

Email: [poststelle@hfoed.bayern.de](mailto:poststelle@hfoed.bayern.de)

[www.fhvr.bayern.de/de/startseite.html](http://www.fhvr.bayern.de/de/startseite.html)

Zurück zur Übersicht



## KURZ & BÜNDIG

### Hessischer Innenminister eröffnet „INNOVATION HUB 110“

**Innenminister Peter Beuth: „Moderne Software-Lösungen für eine smarte Polizei“**

Die hessische Polizei setzt gezielt auf modernste Software, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Hessen zu gewährleisten. Dies betonte Innenminister Peter Beuth anlässlich der Eröffnung des neuen „INNOVATION HUB 110“ der hessischen Polizei in Frankfurt am Main.

Für die Entwicklung anwenderorientierter und smarter IT-Lösungen steht ab sofort und bundesweit das moderne „INNOVATION HUB 110“ zur Verfügung. In der neuen Software-Schmiede der hessischen Polizei arbeiten die Mitarbeiter in Start-Up-Atmosphäre an der Entwicklung innovativer IT-Lösungen. Die neue Dienststelle nimmt damit deutschlandweit eine Vorreiterrolle ein. Hier werden Vertreter der Polizeien der Länder und des Bundes, aber auch aus Wissenschaft und Technik miteinander vernetzt.

Der Vorteil liegt auf der Hand. Mit den zu entwickelnden Software-Anwendungen soll die Arbeit der Polizei erleichtert werden. So sollen die Behörden in die Lage versetzt werden, sich künftig noch stärker auf ihre Kernaufgabe, d. h. die Abwehr von Gefahren und die Verfolgung von Straftaten, zu konzentrieren. „Von diesem neuen IT-Thinktank sollen insbesondere die Bürgerinnen und Bürger profitieren“, hob Innenminister Peter Beuth hervor.

Das INNOVATION HUB 110 der hessischen Polizei umfasst 25 Mitarbeiter/innen und gehört organisatorisch zum Hessischen Polizeipräsidium für Technik (HPT). Die neue Polizei-Dienststelle verfügt über mehr als 900 Quadratmeter Grundfläche und soll zeitnah auf eine Personalstärke von 35 Kolleginnen und Kollegen ausgebaut werden.

Mehr Infos finden Sie [hier](#).

### Höchstaltersgrenze beim Laufbahnaufstieg

Die Festlegung einer Höchstaltersgrenze für den Laufbahnaufstieg von Bundesbeamten ohne gesetzliche Ermächtigung ist unzulässig. Die Bewerbung eines Bundesbahnbeamten um Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn darf nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass der Beamte die in Verwaltungsvorschriften des Bundeseisenbahnvermögens bzw. in der Bundeslaufbahnverordnung vorgesehene Altersgrenze von 58 Jahren überschreitet. Das hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mitentschieden.

Sie hat die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) auf Antrag eines 61-jährigen Bundesbahnbetriebsinspektors im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ihn zum Auswahlverfahren für die Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen.

Zur Begründung ihrer Entscheidung hat die Kammer ausgeführt, dass die Festlegung einer solchen Altersgrenze durch bloße Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen verfassungswidrig sei. Der Ausschluss älterer Beamter von der Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Laufbahn mit entsprechenden Beförderungsoptionen greife in das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ein, wonach über den Zugang zu öffentlichen Ämtern ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden ist. Eine grundsätzlich denkbare Beschränkung dieses Rechts durch Bestimmung einer Höchstaltersgrenze bedürfe einer Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers, indem dieser die Grenze entweder selbst festlege oder dem Verordnungsgeber eine hinreichend bestimmte Ermächtigung erteile. Das sei in Bezug auf Bundesbeamte bislang nicht geschehen. Für die in der Bundeslaufbahnverordnung enthaltene Regelung, dass die Zulassung zum Auswahlverfahren für den Laufbahnaufstieg unter anderem voraussetze, dass die Bewerber das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, gebe es keine spezifische Ermächtigung im Bundesbeamtengesetz.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

**Az.: 10 L 1192/20**

### Kita-Qualitätsoffensive gefordert

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat eine Qualitätsoffensive für die Kitas angemahnt. „Nach dem quantitativen Ausbau der frühkindlichen Bildung muss jetzt ein Qualitätsschub folgen“, sagte Björn Köhler, GEW-Vorstandsmitglied Jugendhilfe und Sozialarbeit.

Köhler warb dafür, den Erzieherinnen-Beruf attraktiver zu gestalten, um mehr junge Menschen für die Arbeit in den Kitas zu gewinnen. „Das Gehalt für diese Berufsgruppe muss deutlich angehoben werden. Zudem müssen die Rahmenbedingungen verbessert werden: kleinere Gruppen, mehr Zeit für die pädagogische Arbeit, zusätzliche Fachkräfte und eine höhere Freistellung für die Leitungskräfte. Zudem muss die Ausbildung endlich bezahlt werden.“ Für den GEW-Kita-Experten ist es ein Unding, wenn angehende Erzieherinnen und Erzieher für ihre Ausbildung auch noch Geld mitbringen müssen. „Für die Finanzierung dieser Maßnahmen ist ein Schulterschluss von Bund, Ländern und Kommunen notwendig. Aber jeder Euro, der in die frühkindliche Bildung investiert wird, bringt eine vielfache Rendite“, sagte Köhler.



## Lehrerin muss eine ohne Nebentätigkeitsgenehmigung und gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit als spirituelle Lebensberaterin einstellen

Eine Lehrerin darf ohne Nebentätigkeitsgenehmigung nicht entgeltlich als spirituelle Lebensberaterin tätig sein. Eine Genehmigung für die Vergangenheit muss sie hierfür nachträglich nicht mehr beantragen. Sie hat ihrem Dienstherrn auch Auskunft über Art und Umfang ihrer schriftstellerischen Tätigkeiten zu geben. Das hat das Verwaltungsgericht in einem Klageverfahren entschieden.

Die Klägerin ist verbeamtete Lehrerin eines Berliner Gymnasiums. Im Februar 2016 leitete die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (im Folgenden: Senatsverwaltung) gegen sie ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts ein, sie leiste auf verschiedenen Internetplattformen, die unter anderem eine „seriöse und professionelle Zukunftsdeutung“ anbieten wollen, entgeltlich spirituelle Beratungen ohne Nebentätigkeitsgenehmigung. Zugleich gab die Senatsverwaltung der Klägerin mit zwei Bescheiden aus dem Februar und April 2016 auf, diese Beratertätigkeit einzustellen und hierfür für die Vergangenheit noch eine Genehmigung zu beantragen. Außerdem forderte sie die Klägerin auf, Auskunft über Art und Umfang ihrer schriftstellerischen Tätigkeiten zu geben.

Hiergegen setzt sich die Klägerin nun vor dem Verwaltungsgericht nach erfolglosen Widerspruchsverfahren zur Wehr. Sie bestreitet die ihr vorgeworfene Beratungstätigkeit. Allenfalls zeitweilig habe sie als Beraterin gewirkt, nun aber nicht mehr. Sie bestätigt, zwei Bücher publizieren zu wollen. Dabei handele es sich jedoch nicht um eine Nebentätigkeit, sondern um eine bloße Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Kommunikation „teilweise außerhalb des logischen Systems“.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat die Klage überwiegend abgewiesen. Eine Rechtsgrundlage für die Einforderungen einer Nebentätigkeitsgenehmigung, die allein einen Zeitraum in der Vergangenheit betrifft, gebe es zwar nicht. Aus diesem Grund sei diese Weisung rechtswidrig. Im Übrigen seien die Weisungen jedoch nicht zu beanstanden. Zu Recht sei die Senatsverwaltung davon ausgegangen, dass die Klägerin spirituelle Beratungsleistungen im Internet gegen Entgelt anbiete. Es gebe keine ernsthaften Zweifel daran, dass sie dies auch noch heute tue – ihre gegenteiligen Einlassungen überzeugten nicht. Eine solche Tätigkeit sei genehmigungspflichtig. Ohne eine Genehmigung dürfe der Dienstherr der Klägerin die Tätigkeit untersagen.

**Urteil der 5. Kammer vom 22. Juni 2020 (VG 5 K 95.17)**

## Polizeibeamte: Entfernung eines Polizeibeamten aus dem Dienst

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat einen Polizeibeamten aus dem Dienst des Landes Rheinland-Pfalz entfernt, da er sich eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht hat.

Der beklagte Beamte hat zuvor im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie im folgenden Verwaltungsverfahren falsche Angaben gemacht. Insbesondere gab er gegenüber dem Dienstherrn an, lediglich als „Aushilfe“ im Betrieb seiner Lebensgefährtin tätig zu sein und verschwie, dass er tatsächlich ein eigenes Gewerbe im Gesundheits-/Wellnessbereich betrieb. Auch behauptete er wahrheitswidrig, aus der Tätigkeit im Betrieb seiner Lebensgefährtin keinerlei Einkünfte zu erzielen. Die für die Tätigkeit als „Aushilfe“ erteilte Nebentätigkeitsgenehmigung nutzte er dazu, seiner ausufernden Nebenbetätigung im eigenen Gewerbebetrieb einen mutmaßlich offiziellen Rahmen zu verleihen. Darüber hinaus war er sowohl vor als auch nach dem Geltungszeitraum der Nebentätigkeitsgenehmigung ohne jedwede Genehmigung umfangreich nebenberuflich tätig, u. a. im Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln. Die Nebentätigkeiten wurden nahezu vollständig zu Zeiten dienstunfähiger Erkrankung ausgeübt.

Mit dem Urteil vom 29. Mai 2020 hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier den Beklagten aus dem Dienst entfernt, da er dauerhaft, nachhaltig und vorsätzlich maßgebliche nebenbetätigungsrechtliche Vorschriften missachtet hat. Er habe dabei eine nebenberufliche Tätigkeit wahrgenommen, die nach Art und Umfang sowie im Hinblick auf die Dienstunfähigkeit des Beklagten nicht genehmigungsfähig gewesen sei. Damit habe er gegen seine beamtenrechtliche Pflicht, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen, verstoßen.

**VG Trier, Urteil vom 29. Mai 2020 – 3 K 749/20.TR –**

[Zurück zur Übersicht](#)